

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	26.09.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0408/23/25-016
Sitzungsdatum:	28.08.2023	Niederschrift:	25/OGR/090

Vorstellung der Planung für eine Photovoltaikanlage am Gemeindehaus

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO:

Ratsmitglied Herbert Johannes hat an der Beratung und Abstimmung gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) nicht teilgenommen.

Sachverhalt:

Die Planung der Fa. Solarporter für eine PV-Anlage für das Gemeindehaus wird durch Herrn Albert Bauer detailliert vorgestellt. Die geplante Anlage würde 26.309 kwh/Jahr zw. 2.199 kwh/Monat erzeugen. Bei einer Laufzeit von 25 Jahren wären 596.980 kwh möglich. Der Eigenverbrauch würde bei 62,11 % liegen. Eingesetzt werden sollen Axitec-Module, welche von einem deutschen Hersteller geliefert würden. Die Anlage ist auf 30 kw/p ausgelegt. Die Lieferzeit betrage 3-4 Wochen. Eine zeitliche Realisierung der Anlage wäre in den Monaten Oktober / November 2023 möglich.

Nach Anfrage des Ortsbürgermeisters an die Verwaltung kann mitgeteilt werden, dass eine Photovoltaikanlage für ein Gemeindehaus im Rahmen der KIPKI-Mittel nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen gefördert werden kann, wenn keine EEG-Förderung erfolgt (Erläuterung: ohne Einspeisevergütung). Eine Liste der förderfähigen Maßnahmen ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Je nach Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann jedoch ein Speicher förderfähig sein. Diese ist für die Priorisierung der Maßnahmenliste auch erforderlich. Die Priorisierung der Mittelvergabe wird nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- CO² Einsparung durch die Maßnahme/Jahr im Verhältnis zur Investitionssumme
- Amortisationszeit in Jahren ohne Förderung
- Anteil Eigenverbrauch / Entlastung der Stromnetze

Die Anmeldung der Förderung des Speichers wird der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

Beschluss:

Es haben sich noch offenen Fragen insbesondere zum Speicher (Haltbarkeit), der Backup-Box ergeben. Herr Bauer wird das Angebot überarbeiten und der Ortsgemeinderat möchte in der kommenden Sitzung erneut hierüber beraten.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023

Info-Blatt

WICHTIG!! Alle Maßnahmen (= im Online-Antragssystem „Teilprojekte“ genannt), die die Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrag beantragt werden!!

Antragsberechtigt sind:

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise.

(Hinweis: Die verbandsfreien Gemeinden tragen sich im Online-Antragsverfahren unter „Ortsgemeinde/kreisfreie Stadt“ ein!)

Antragsverfahren:

- Der Antrag kann **ab** dem **03.07.2023 bis** zum **31.01.2024** über das Onlineportal EF RLP eingereicht werden
- **WICHTIG!**
Alle Maßnahmen/Teilprojekte, die eine Kommune über KIPKI umsetzen möchte, müssen in einem gemeinsamen Antrage beantragt werden

- ❖ Bewilligte Mittel können nicht für andere Maßnahmen als die in dem Bescheid bewilligten Teilprojekte/ Maßnahmen verwendet werden.

Etwaige Verschiebungen von Mitteln von einem bewilligten Teilprojekt zu einem anderen bewilligten Teilprojekt müssen angezeigt und dokumentiert werden und sodann auch in dem Verwendungsnachweis belegt werden. Die von der Kommune beantragte Gesamtsumme darf dabei nicht überschritten werden

Mittlempfänger:

Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise

- Weiterleitung bewilligter Mittel durch Bescheid ist möglich (gem. § 6 Absatz 2 Satz 2)

Allgemeine Voraussetzungen zu den Maßnahmen:

- Kommunale Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an Klimawandelfolgen (§ 1)
- Maßnahmen, die erst **nach** dem **29. November 2022** im Haushaltsentwurf der Kommune veranschlagt wurden (§ 6 Abs. 4)
- Maßnahmen aus der Positivliste (Anlage 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)

- Ist die Maßnahme nicht in der Positivliste enthalten, muss sie den Gesetzeszweck (§ 1) erfüllen. Zudem muss der positive Effekt für Klimaschutz oder Klimawandelfolgeanpassung nachgewiesen werden
- Rechtliche Vorgaben, insbesondere Vorgaben des Beihilferechts sowie des Vergaberechts, sind seitens der antragsberechtigten Stellen zu beachten

Umfang der Investitionsmaßnahmen:

- mindestens **75 %** (maximal 100 %) der Zuweisungssumme für **Klimaschutzmaßnahmen**
- höchstens **25 %** für Maßnahmen zur **Anpassungen an die Klimawandelfolgen**
- Die Höhe des der jeweiligen Kommune zur Verfügung stehenden Betrags ergibt sich aus Anlage 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation

Maßnahmenumsetzung:

- Durchführungsbeginn vor Zugang des Bewilligungsbescheides ist nicht zulässig! (vgl. § 6 Abs. 4)
- Die Maßnahmen müssen spätestens **bis zum 30. Juni 2026 erbracht sein und müssen mit dem 30. Juni 2026 als Stichtag im Verwendungsnachweis abgerechnet werden!**

Mittelabruf:

- Die bewilligten Mittel können unmittelbar mit Beginn der Maßnahme ausschließlich in Form einer einzigen pauschalen Fördermittelauszahlung je Maßnahme/Teilprojekt abgerufen werden (§ 6 Abs. 5)
- Der **Mittelabruf** muss bis **spätestens zum 31. Januar 2026** erfolgt sein (§ 6 Abs. 5)

Verwendungsnachweis (vgl. § 8):

- Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der Angaben zu allen Maßnahmen/Teilprojekten enthält (vgl. § 8)
- Es muss nachgewiesen werden, dass die umgesetzten Maßnahmen/Teilprojekte den bewilligten Maßnahmen/Teilprojekten entsprechen und die Vorhabenziele erreicht wurden
- Je Maßnahme/Teilprojekt ist ein Eintrag im Energieatlas Rheinland-Pfalz vorzunehmen und nachzuweisen
- Der Verwendungsnachweis ist dem zuständigen Ministerium spätestens **bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen**

Anlage 1

(zu den §§ 2 und 6)

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) Positivliste

Hinweis: Die in dieser Positivliste enthaltenen Maßnahmen haben eine **unterschiedlich stark ausgeprägte Klimaschutzwirkung**, tragen also in unterschiedlichem Ausmaß zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei. Hinsichtlich der jeweiligen Wirksamkeit der Maßnahmen sowie einem bestmöglichen Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen – auch mit Blick auf die jeweiligen Rahmenbedingungen im konkreten Einzelfall - wird es ein **Beratungsangebot des Landes** geben, damit möglichst solche Maßnahmen realisiert werden, die einen **besonders hohen Effekt** für den Klimaschutz oder eine wirksame Klimawandelfolgenanpassung haben.

Die Begrifflichkeit „nicht-wirtschaftliche-Tätigkeit“ nimmt Bezug auf den beihilferechtlichen Hintergrund zu Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und schließt solche Tätigkeiten aus, die darin bestehen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

1. Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Minderung von Treibhausgasemissionen durch:

a) Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung

- Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch Sektorenkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWKG-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung.
- Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den kommunalen Gebietskörperschaften, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen).
- Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen oder Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik).
- Vorbereitung oder Umsetzung von Langzeit-, Kurzzeit-, Reserve-(Strom)Speichern ohne Überschreitung etwaiger Beihilfeintensitäten oder

beihilferechtlicher Kumulierungsobergrenzen für den gleichen Fördergegenstand oder die gleichen förderfähigen Ausgaben.

b) Investitionen in Nutzung von Biomasse

- Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung.
- Anlagen zur Verarbeitung von fehlerhaftem/kranken Holz sowie von Kronenholz zu Holzhackschnitzeln.
- Anlagen zur Trocknung, Sortierung und energetischen Nutzung von Hausmüll.

c) Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz

- Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung und Infrastrukturprojekte im Bereich LED-Straßenbeleuchtung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie).
- Förderung von Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht (in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung**).
- Förderung von Mehrkosten von erprobten, langlebigen Baustoffen, die gegenüber herkömmlichen Baustoffen weniger CO₂-Emissionen verursachen, aber teurer sind (z.B. Holzbauteile, Zellulosedämmung, Lehmabaustoffe, Recyclingbaustoffe etc.); Maßnahmen zur Energieeffizienz (in ausschließlich **kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung**).
- Maßnahmen für eine **klimaneutrale Daseinsvorsorge**, z.B. im Bereich der Wasseraufbereitung und -entsorgung, Nutzung von Regen- und Grauwasser in Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften (ausschließlich in Bereichen mit nichtwirtschaftlicher Betätigung).
- Umsetzung von Konzepten in hoheitlicher oder behördlicher nichtwirtschaftlicher Verantwortung zur **nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten** (z.B. zur CO₂-Einsparung, regenerativen Energieerzeugung, Entwicklung von Kraft-Wärme-Verbünden, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ressourcenschonung, Wasser- und Abwassermanagement), die dazu führen, dass Null-Emissionsgebiete entstehen oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
- Investitionen in eine **umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung** der kommunalen Gebietskörperschaften (jedoch nicht in kommunalen wirtschaftlich tätigen Betrieben), in digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourcen-Effizienz sowie in die Erstellung von

Entsiegelungskatastern. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes in Bezug auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu berücksichtigen und nachzuweisen.

- Maßnahmen zur Umsetzung **kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften** für Klimaschutz bei Privathaushalten z.B. LED-Tauschtage, Weiße-Ware-Tausch-Programme, Heizungspumpentausch in ausschließlich selbst genutzten Objekten ohne angemeldetes Gewerbe sowie E-Lastenräder für Privathaushalte.
- Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten für **steckerfertige (Balkon)-PV-Anlagen**.

d) Investitionen in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Schulsportanlagen – und Lehrschwimmbecken)

- Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung über den gesetzlichen Gebäudeenergieeffizienzstandard hinaus sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und für eine nachhaltige Wärmeversorgung in **Schulgebäuden und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**.
- Förderung von Mehrkosten bei Baumaßnahmen im Bereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
- **Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung** auf energiesparende LED-Leuchten.
- Errichtung und Umbau von **energieeffizienten Küchen** im Rahmen der Ganztagsbetreuung und von Lehrküchen.
- Errichtung von neuen sowie Umbau von vorhandenen **Lüftungsanlagen** mit dem Ziel der **Energieeinsparung** (verpflichtende Wärmerückgewinnung).
- Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung.
- Maßnahmen zur **Einsparung und Wiederverwendung von Trinkwasser**, z.B. Bau von Regenwasserzisternen, Verwendung von Verbrauchswasser für die Toilettenspülung usw.
- Maßnahmen zur besseren Anbindung von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an den **ÖPNV**.
- Investitionen in den **Rad- und Fußverkehr** (z.B. in Fahrradabstellanlagen, intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, einschließlich Ladeeinrichtungen für E-Bikes) im direkten Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

e) Investitionen in die klimafreundliche Mobilität

- Maßnahmen zum Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Verkehrsbetrieben, Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)).
- Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen.
- Landstromanlagen für Binnenschiffe (Güter/Personen).

- Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles.

f) Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität

- Bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen.
- Investitionen (z.B. in Fahrzeuge, Abstellanlagen, PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme), in Sharing-Einrichtungen (für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel).
- Beschleunigung der Umsetzung von ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur multimodalen Verknüpfung klimafreundlicher Verkehrsmittel nach Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203, BS 91-5) (LVFG-Kom).
- Investitionen in den Rad- und Fußverkehr, z.B. in Fahrradabstell- und Serviceeinrichtungen abseits von ÖPNV-Haltestellen sowie Fahrradzahlstellen; Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Industrie- und Gewerbeflächen; Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen.

g) Investitionen in nachhaltigen Logistikverkehr

- Alternative Landlogistik (z.B. in Kombination mit ÖPNV-Bedarfsverkehren, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben).
- Maßnahmen im Bereich der City-Logistik (z.B. Microdepots, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben).

h) Sonstiges

- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren.
- Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen.

2. Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch:

- a) Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen** an kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Nutzung.

- Entsiegelung und Gestaltung von (Groß-)Flächen, einschließlich Umbau von Grünflächen ("vom Rasen zur Blühwiese") und Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.), Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung.
- Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von Gebäuden der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. von Sportgebäuden einschließlich Schwimmbädern, Rathäusern, Dorfgemeinschaftshäusern)
- Maßnahmen zur wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung.
- Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen.
- Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen.
- Erwerb von Leerständen und Brachen zur ökologischen Nutzung oder zur ökologisch-nachhaltigen Nachnutzung.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern.
- Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für die Bewässerung von Grünflächen und Bäumen sowie in wassersparende Bewässerungssysteme (z.B. Tröpfchenbewässerung) von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen.
- Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder von Förderprogrammen kommunaler Gesellschaften für Klimaanpassung bei Privathaushalten und gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftliche Betätigung für Begrünung von Haus- und Garagendächern oder Fassaden, Entsiegelungen privater Hofeinfahren sowie Entfernung von Schottergärten.
- Maßnahmen zur Verbesserung der **Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden**. Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben, sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.

b) Klimawandelanpassung für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** an Fenstern (z.B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten).

- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** auf dem Gelände von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- **Entsiegelung und naturnahe Gestaltung** von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- **Begrünung** von Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und **klimaresilienten Büschen und Bäumen**.
- Maßnahmen für die **Begrünung von Dächern und Fassaden** von Schulgebäuden und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.